



Kommunale Förderrichtlinie der Stadt Hessisch Oldendorf

„Neu in Hessisch Oldendorf“

vom 16.06.2016

(1) Ziele der Richtlinie

Mit der kommunalen Förderrichtlinie „Neu in Hessisch Oldendorf“ wird die Zielsetzung verfolgt, einen Anreiz zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von Unternehmen des Einzelhandels und Gewerbes sowie freier Berufe in Hessisch Oldendorf zu schaffen und dem Leerstand entgegenzuwirken. Die Förderrichtlinie soll insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Ortskerne im Stadtgebiet von Hessisch Oldendorf unter besonderer Berücksichtigung der Kernstadt als attraktiver Einkaufs- und Versorgungsschwerpunkt beitragen.

(2) Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Stadt Hessisch Oldendorf gewährt pro Kalenderjahr bei maximal 5 Objekten bei Neugründung eines Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetriebes einen Gründungszuschuss.

a) Fördergegenstand

Voraussetzungen für die Gewährung eines Gründungszuschusses sind der Leerstand des Gebäudes oder Ladengeschäftes (Gründungsobjekt), in dem die Geschäftsgründung stattfinden soll, von mindestens 3 Monaten und die schriftliche Zusicherung des Vermieters, den Mietzins um 10% im Vergleich zu den bisher verlangten Zahlungen zu mindern. Ein Nachweis ist auf Verlangen zu führen.

Gefördert werden nur Neugründungen von Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben im gesamten Stadtgebiet und mit besonderer Priorität in der Langen Straße zwischen den beiden Kreisverkehrsplätzen, auf dem Marktplatz, auf dem Kirchplatz und in der Weserstraße.

Der Geschäftsbetrieb muss über allgemeine Öffnungszeiten und ein den Zielen dieser Richtlinie entsprechendes Erscheinungsbild verfügen.

Voraussetzung für die Förderung ist ein an den allgemeinen Standard angepasster Zustand des Gründungsobjektes.

Nicht gefördert wird die Gründung von Wettbüros, von Spielhallen und Vergnügungsstätten oder der Betrieb von Einrichtungen für parteipolitische oder religiöse Zwecke.

Nicht gefördert werden Geschäftsverlagerungen innerhalb des Stadtgebietes.

b) Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 150,00 € monatlich über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren.

(3) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Pächter bzw. Mieter von Immobilien.

(4) Verfahren

4.1 Anträge

Der Antrag ist in Schriftform zu stellen. Bei der Beantragung eines Gründungszuschusses ist ein Nachweis der gesicherten Finanzierung des Geschäftsbetriebes (Eröffnungsbilanz, Einnahme-/Ausgaberechnung o. ä) zu führen.

4.2 Abrechnungen und Auszahlung

Die Auszahlung von Gründungszuschüssen erfolgt monatlich nur bei fortbestehendem Geschäftsbetrieb. Der Nachweis ist auf Verlangen zu führen und durch geeignete Unterlagen (z.B. Mietvertrag) zu belegen.

Ebenso ist die Beendigung des Geschäftsbetriebes unverzüglich mitzuteilen.

(5) Sonstige Bestimmungen

Nicht zulässig ist eine Doppel- oder Mehrfachförderung derselben Maßnahme aus dieser Richtlinie oder anderen Förderprogrammen des Landes, Bundes oder der EU.

Ausnahmen hiervon sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus dieser Richtlinie besteht nicht.

(6) Rückforderungen

Beim Gründungszuschuss handelt es sich um einen verlorenen Zuschuss.

Nach nicht rechtzeitig angezeigter Geschäftsbeendigung gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

(7) Inkrafttreten

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 16. Juni 2016 tritt die kommunale Förderrichtlinie „Neu in Hessisch Oldendorf“ ab dem 01.08.2016 in Kraft und ist für Förderanträge ab diesem Datum anzuwenden.